



IG Schweizer Blaskapellen (ISB)

Statuten der IG Schweizer Blaskapellen (ISB)

Präamabel:

Die IG Schweizer Blaskapellen (ISB), als Forum volkstümlicher Blasmusiker, leistet mit ihrem Schaffen einen Beitrag zur Förderung der schweizerischen Musikkultur.

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen <IG Schweizer Blaskapellen> (ISB) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB)

2. Der Verein hat Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1. Die IG Schweizer Blaskapellen (ISB) ist ein Forum des gegenseitigen Interessenaustausches und ein Sprachrohr der volkstümlichen Blasmusik mit schweizerischer und internationaler Literatur.

2. Als wünschbare Besetzung betrachtet die ISB eine Begrenzung zwischen 8 - 22 Musikern.

3. Der Vorstand der ISB schreibt die Blaskapellentreffen bei den Mitgliedern aus und schlägt alle zwei Jahre der Hauptversammlung Austragungsorte zur Durchführung des schweizerischen Blaskapellentreffens vor. Die Hauptversammlung bestimmt die Austragungsorte.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der ISB steht natürlichen und juristischen Personen offen.

2. Die ISB kennt folgende Mitgliedschaften:

- Blaskapellen
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

3. Gönner unterstützen die ISB durch finanzielle Zuwendungen ab 100 Franken.

4. Der Antrag auf Austritt aus der ISB kann durch ein Mitglied unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 Patronat

Die Folklorezeitschrift <Alpenrosen>, (früher Schweizer Musiker-Revue SMR) als ältestes Fachorgan der Schweizer Volksmusik, übernimmt das Patronat der ISB und stellt sich als Sprachrohr zur Verfügung. Sie unterstützt die ISB mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Zusammenarbeit erfolgt im gegenseitigen Interesse.

Art. 5 Organe

1. Die Organe der ISB sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Musikkommission
- Die Revisoren

2. Der Vorstand führt die Geschäfte.

Art. 6 Mitgliederversammlung / Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 50 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen.

4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der ISB - Mitglieder verlangt werden. Sie wird durch den Vorstand spätestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.

5. Mit der Einladung wird eine Traktandenliste verschickt. Rechtsverbindliche Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte erfolgen.

6. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Mitgliederversammlung / Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung

- ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- wählt den Präsidenten
- wählt die Vorstandsmitglieder
- wählt zwei Revisoren
- entscheidet über ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben im Betrag ab Fr. 2'000.-
- genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und das Budget.
- erteilt dem Vorstand Décharge für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der ISB übertragen sind
- hat die Aufsicht über die Tätigkeit der ISB

Art. 8 Vorstand / Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern und setzt sich nach Möglichkeit aus Vertretern aus allen Sprachregionen wie folgt zusammen:

- 1 Präsident
- 1 Vizepräsident
- 1 Aktuar
- 1 Kassier
- 1 Verantwortlicher Weiterbildung
- 1 Verantwortlicher Kommunikation
- 1 Vertreter Musikkommission
- 1 - 4 Beisitzer

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3. Die Wahl erfolgt für jeweils eine Dauer von 2 Jahren, ohne Amtsdauerbeschränkung.

Art. 9 Vorstand / Einberufung

1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten mindestens zweimal jährlich einberufen

2. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

3. Die Einladungen erfolgen immer schriftlich, mindestens 1 Woche vorher.

Art. 10 Vorstand / Zuständigkeit

1. Der Vorstand vertritt die IG Schweizer Blaskapellen

2. Der Vorstand beschliesst im Rahmen des genehmigten Budgets über alle Ausgaben.

3. Der Vereinspräsident, der Kassier und ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien für den Verein.

4. Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 2'000.- selbständig bestimmen.

5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste Ehrenmitglieder vorschlagen.

Art. 11 Musikkommission

1. Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Dies sind: der Präsident, der Protokollführer und 3 Beisitzer.

2. Die Musikkommission ist ein autonomes Gremium innerhalb der ISB und konstituiert sich selbst.

3. Die Musikkommission ist zuständig für alle musikalischen Belange, insbesondere im Zusammenhang mit den Wertungsspielen bei Blaskapellentreffen. Die detaillierten Aufgaben der Musikkommission werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 12 Revisoren

1. Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und stellen Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art. 13 Stimmrecht der ISB - Mitglieder

- Blaskapellen haben an den Mitgliederversammlungen je zwei Stimmen.
- Ein Einzelmitglied hat eine Stimme..
- Ein Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Art. 14 Stimmrecht im Vorstand

1. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht
2. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Art. 15 Finanzielle Mittel

1. Als Einnahmen der ISB gelten:
 - ordentliche Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - Beiträge öffentlicher Gemeinwesen (z.B. BAK)
 - Gewinne aus besonderen Aktionen der ISB
 - Erträge aus Kommissionen/Mandaten
 - Erträge aus dem ISB - Vermögen
 - weitere Zuwendungen
2. Die ISB arbeitet nach einem klaren Budget. Dieses muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten der ISB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung gemäss Budgetkontrolle und unter der Aufsicht des Gesamtvorstandes.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17 Statutenrevision

1. Eine Gesamt- oder Teilrevision der ISB - Statuten kann jederzeit von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 18 Auflösung der ISB

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der Anwesenden.
2. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Diese Statuten wurden an der ISB - Hauptversammlung vom 14. April 2012 revidiert und genehmigt.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Kassier

Kurt Betschart

Ueli Schaad

Josef Steinger